



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Referat Erziehung und Bildung

Gelsenkirchener Handlungsrahmen zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes

Schülerbeförderung

(Stand 06.06.2011)

Für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes bestimmt der Träger gem. § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 a SGB XII die Form der Leistungserbringung.

Die folgenden Bestimmungen wurden in Gelsenkirchen in gemeinsamen Gesprächen zwischen dem Referat Erziehung und Bildung, dem Referat Soziales und dem Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen erarbeitet. Sie sind – wie bei allen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes – einem lebenden Prozess unterworfen und werden nach ersten eigenen Erfahrungen, der evtl. Rechtsprechung und vor allem den zu erwartenden Weisungen des Landes NRW und angepasst.

Im Auftrage

Wissmann

1. Allgemeine Darstellung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich und im Regelfall abschließend nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor.

Rahmendaten und Verfahren in Gelsenkirchen:

In Gelsenkirchen werden jährlich ca. 5.000 Bewilligungen nach der Schülerfahrkosten-Verordnung (SchfkVO) vorgenommen. Die Zahl der Ablehnungen ist fast ähnlich hoch.

Die Beförderungskosten werden einkommensunabhängig gewährt.

Die Schüler erhalten an ihrer Schule einen entsprechenden Antragsvordruck. Der Schulträger (hier: Referat Erziehung und Bildung) prüft, ob die Voraussetzungen der SchfkVO vorliegen. Hier wird u.a. geprüft, ob die nächstgelegene Schule besucht wird.

Geprüft wird weiterhin die Notwendigkeit. Notwendig ist eine Beförderung, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg) in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sek. I mehr als 3,5 km und in der Sek. II mehr als 5 km beträgt. Der Schulträger prüft umfassend das Merkmal „nächstgelegene Schule“ und auch Erweiterungen wegen mehrerer Wege am Tag sowie Ausnahmen z. B. wegen gesundheitlicher Gründe oder einer Behinderung, wegen besonders gefährlicher Schulwege oder Geeignetheit des Weges etc.

Liegt die Notwendigkeit nicht vor, wird die Übernahme abgelehnt.

Eigenanteil:

Bei Feststellung der Notwendigkeit erfolgt eine Übernahme der Fahrtkosten.

Nach § 2 Abs. 3 SchfkVO setzt der Schulträger einen Eigenanteil fest, weil in Gelsenkirchen das „Schokoticket“ auch für private Zwecke und ganzjährig im gesamten VRR-Raum genutzt werden kann. Der Eigenanteil beträgt monatlich bis zu 12,00 € (aktuell 11,60 €), beim zweiten Kind bis zu 8,00 €. Der Eigenanteil wird nicht erstattet.

2. Prüfung/Sachverhaltsaufklärung:

Merkmal „nächstgelegene Schule“:

Dieses Merkmal wird bereits durch den Schulträger geprüft.

Merkmal: „angewiesen“:

Die gesetzliche Vorschrift enthält den unbestimmten Rechtsbegriff „angewiesen“. Die Feststellungen des Schulträgers zur Notwendigkeit einer Beförderung werden übernommen. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „notwendig“ ist durch das Land nach Entfernungsmaßgabe erfolgt. Diese Auslegung wird übernommen:

Ein Schüler ist nur dann auf Beförderung angewiesen, wenn die Beförderung nach den schulrechtlichen Bestimmungen und der SchfkVO notwendig ist.

Merkmal; „nicht von Dritten übernommen“

Eine Erstattung der Kosten kommt daher allenfalls nur dann in Betracht, wenn ein Anspruch nach der SchfkVO besteht und ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO), für den eine besondere Ausnahmesituation nachvollziehbar geltend gemacht werden muss.

Verfahrenskonsequenz der ersten drei Merkmale:

Bei jedem Antrag ist zunächst darauf zu verweisen, vorrangig einen Antrag an der Schule zu stellen oder einen aktuell gültigen Bescheid des Schulträgers vorzulegen. Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrtkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Zumutbarkeit aus dem Regelbedarf:

Nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Kapitel 7 „Verkehr“ des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen (siehe Anlage 4) beträgt der Mobilitätsanteil in der Regelleistung

vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00 €
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62 €

Nach der Schülerfahrkostenverordnung kann der Schulträger einen Eigenanteil von bis zu **12,00 € je Monat** fordern, für das zweite Kind nur noch bis zu 8,00 €

Grundsätzlich ist es demnach im Regelfall allen Schülern zuzumuten, den nach der Schülerfahrkostenverordnung zu leistenden Eigenanteil aus der Regelleistung zu bestreiten.

Ausnahmen, z.B. erheblich über dem in der Regelleistung enthaltenen Wert hinausgehende Ausgaben für Verkehr oder Nichtnutzbarkeit des Schokotickets für private Zwecke, sind vom Antragsteller ausführlich zu begründen und nachzuweisen.

3. Antragstellung, Berechtigungsprüfung:

siehe hierzu auch Ablaufskizze Anlage 3

Vorsprechende Kunden:

Im IAG oder bei 51 vorsprechende Kunden werden darauf hingewiesen, dass sie zunächst den vorrangigen Antrag an der Schule stellen müssen oder einen entsprechenden, aktuell gültigen Bescheid des Schulträgers zur Fahrtkostenübernahme nachweisen.

Sofern der Schulträger einen Zuschuss als „nicht notwendig“ ablehnt wird kein Zuschuss aus BuT gezahlt, weil der Schüler dann nicht auf Beförderung angewiesen ist. Ausnahmen kann es nicht geben.

Zahlt der Schulträger bereits durch das Schokoticket einen Zuschuss, wird kein weiterer Zuschuss gezahlt, weil der Eigenanteil aus der Regelleistung zahlbar ist. Ausnahmen sind hier in engen Grenzen möglich, sofern eine besondere Härte durch andere Belastungen aus dem Regelleistungsanteil „Verkehr“ nachgewiesen werden.

Beispiel: zusätzliche Fahrtkosten, die nicht mit dem Schokoticket abgegolten sind wie häufige und anerkannt notwendige Fahrten zum getrennt lebenden Kindesvater nach Münster, die nicht mit dem Schokoticket oder anderweitig vorrangig abgegolten sind. *(Das gewählte Beispiel soll nur veranschaulichen, welcher Art be-*

sondere Geltendmachungen sein können, bei denen man in eine Einzel-Härtefallprüfung überhaupt einsteigt.)

Solche Ausnahmeentscheidungen werden in Kopie an 51 zur Auswertung und ggfs. Anpassung dieses Handlungsrahmens gegeben, damit eine einheitliche Behandlung der Kundenkreise erreicht wird.

Zieht der Kunde seinen diesbezüglichen Antrag zurück, ist dies auf dem Vordruck zu vermerken („Antrag auf Schülerbeförderung nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage zurückgenommen“), nur die weiteren Leistungen sind zu bearbeiten. Zur Darstellung des Antrags- und Bearbeitungsvolumens ist der Antrag sowie die Rücknahme in der Tabelle zu vermerken.

Schriftliche Anträge

Schriftlich eingegangene Anträge sind wie folgt zu bearbeiten:

a.: Ist erkennbar, dass der Antragsteller keinen Zuschuss des Schulträgers bekommt, er also Kosten von 28,70 € geltend macht, erhält er ein Schreiben mit der Bitte um vorrangige Antragstellung beim Schulträger (Anlage 1, Text 1 a).

b: Ist erkennbar, dass der Schulträger die Beförderung als „nicht notwendig“ abgelehnt hat, dann erhält der Antragsteller eine Ablehnung, da er auf die Beförderung i. S. des § 28 SGB II nicht angewiesen ist (Anlage 1, Text 1 b).

c: Macht der Antragsteller den Eigenanteil von 11,60 € geltend mit ausführlicher und begründeter Darstellung von unvermeidbaren individuellen Mehraufwendungen aus dem Bereich „Verkehr“ der Regelleistung, dann erhält er einen individuellen Bewilligungsbescheid (mit Kopie an 51/54 zur Auswertung) (Anlage 1, Text c).

d.: Ist erkennbar, dass der Antragsteller z. B. aufgrund missverständlicher Zeitungsberichte den Eigenanteil von 11,60 € bzw. 8,00 € erhalten möchte bzw. macht er keine oder keine stichhaltigen Mehraufwendungen geltend, erhält er eine Ablehnung (Anlage 1, Text d).

4. Statistik:

Bis zur Verfügbarkeit einer generell nutzbaren EDV-Unterstützung werden die Anträge, Bewilligungen und Ablehnungen wie folgt erfaßt:

Referat Erziehung und Bildung:

Führung einer Excel-Tabelle mit Namen des Antragstellers, des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, beantragter Leistung, Bearbeitungsstand, Bewilligungs- oder Ablehnungsdatum

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen – das jobcenter:

Führung einer Excel-Tabelle mit Namen des Antragstellers, des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, beantragter Leistung, Bearbeitungsstand, Bewilligungs- oder Ablehnungsdatum

Formulierungsvorschläge:

1 a: Zur Antragstellung über die Schule auffordern:

**Ihr Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vom _____
hier: Schülerbeförderung**

Sie haben am ____ für Ihr Kind _____ Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, unter anderem Schülerbeförderungskosten, beantragt. Für eine Bewilligung sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, unter anderem:

1. Ihr Kind muss auf eine Beförderung aufgrund der Entfernung angewiesen sein, im Regelfall zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges.
2. Es können nur erforderliche tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht bereits durch Dritte (z.B. im Rahmen der Schülerbeförderungskostenverordnung) übernommen werden
3. Der leistungsberechtigten Person kann nicht zugemutet werden, die Aufwendungen selbst aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Bitte wenden Sie sich zunächst an die Schule Ihres Kindes und stellen Sie dort einen Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten.

Erfolgt vom Schulträger eine Ablehnung der Beförderungskosten weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist auch eine Übernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes leider nicht möglich. Ich muss davon ausgehen, dass Ihr Kind bei einer im Sinne des Schulrechts nicht notwendigen Beförderung nicht auf Beförderung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes angewiesen ist.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang:

Falls der Schulträger einen Teil der Beförderungskosten übernimmt und Sie noch einen Restanteil selbst tragen müssen, kann dieser Eigenanteil von mir im Regelfall nicht übernommen werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers muss ich prüfen, ob es Ihnen zugemutet werden kann, den Eigenanteil aus einem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Verkehr zu bestreiten. In Gelsenkirchen gibt es eine Schülerfahrkarte (Schoko-Ticket), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke im gesamten Raum des Verkehrsverbundes genutzt werden kann. Handelt es sich um diese geringfügigen Kosten werde ich diese als im Regelsatz enthalten ansehen.

Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes folgende Anteile berücksichtigt:

22,78 € bei erwachsenen Personen, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führen

12,62 € bei Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

14,00 € bei Kindern vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Da der Eigenanteil für die Schülerfahrkarte durch die Regelbedarfsanteile gedeckt ist, kommt eine Leistungsgewährung für Schülerfahrtkosten beim Besuch örtlicher Schulen voraussichtlich nicht in Betracht. Lediglich in den Fällen, in denen z. B. die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges außerhalb der Stadt Gelsenkirchen liegt oder bei Ihnen besondere unvermeidbare individuelle Belastungen aus anderen Gründen vorliegen, kann eine Leistungsgewährung in Einzelfällen erforderlich sein. In diesem Fall bitte ich um erneute Kontaktaufnahme.

Sofern ich bis zum _____ keine Mitteilung keine Nachweise oder Mitteilungen von Ihnen erhalte, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat.

1 b: Ablehnung, da nicht auf Beförderung angewiesen:

Ihr Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
hier: **Schülerbeförderung**

Ihren Antrag vom ____ auf Leistungen zur Schülerbeförderung für Ihr Kind _____ kann leider nicht entsprochen werden.

Begründung:

Sie haben Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, unter anderem Schülerbeförderungskosten, beantragt. Für eine Bewilligung sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, unter anderem muss Ihr Kind auf eine Beförderung aufgrund der Entfernung angewiesen sein. Beim Merkmal „angewiesen“ lege ich die gleichen Maßstäbe an wie das Land Nordrhein-Westfalen bei den Schülerbeförderungskosten.

In Ihrem Fall ist vom Schulträger eine Ablehnung der Beförderungskosten erfolgt, weil die Voraussetzung der Notwendigkeit nicht vorliegt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Kind bei einer im Sinne des Schulrechts nicht notwendigen Beförderung nicht auf Beförderung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets angewiesen ist.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

1 c: Individualentscheidung:

Ihr Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vom
hier: **Schülerbeförderung**

Sie haben am _____ Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, unter anderem Schülerbeförderungskosten, beantragt. Konkret machen Sie den Eigenanteil am „Schokoticket“ in Höhe von _____ € für Ihr Kind _____ geltend. Dabei haben Sie nachgewiesen, dass für Ihr Kind unvermeidbare Kosten aus der Regelleistung entstehen. Konkret haben Sie geltend gemacht, dass _____.

Begründung:

Es können nur erforderliche tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht bereits durch Dritte übernommen werden. In Nordrhein-Westfalen verbleibt nach dem Zuschuss nach der Schülerbeförderungskostenverordnung nur ein Eigenanteil.

Nach dem Willen des Gesetzgebers muss ich prüfen, ob es Ihnen zugemutet werden kann, den Eigenanteil aus einem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Verkehr zu bestreiten. In Gelenkirchen gibt es eine Schülerfahrkarte (Schoko-Ticket), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke im gesamten Raum des Verkehrsverbundes genutzt werden kann. Handelt es sich um geringfügige Kosten, wie beispielsweise für das Schoko-Ticket, werde ich diese als im Regelsatz enthalten ansehen.

Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes folgende Anteile berücksichtigt:.

22,78 € bei erwachsenen Personen, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führen

12,62 € bei Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
14,00 € bei Kindern vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Der Eigenanteil für die Schülerfahrkarte ist in Ihrem Fall nicht durch die Regelbedarfsanteile gedeckt. Ich gewähre daher einen Zuschuss in Höhe von 11,60 € monatlich für den Zeitraum vom _____ bis _____. Bitte beantragen Sie rechtzeitig die Leistung ab _____, eine automatische Weiterbewilligung kann nicht erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1 d: Ablehnung, da Eigenanteil tragbar:

Sie haben am _____ Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, unter anderem Schülerbeförderungskosten, für Ihr Kind _____ beantragt. Konkret machen Sie den Eigenanteil am „Schokoticket“ geltend.

Leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Schülerbeförderung abgelehnt werden.

Begründung:

Es können nur erforderliche tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht bereits durch Dritte übernommen werden. In Nordrhein-Westfalen verbleibt nach dem Zuschuss nach der Schülerbeförderungskostenverordnung nur ein Eigenanteil.

Es ist Ihnen zuzumuten, diesen Eigenanteil aus der Regelleistung zu bestreiten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers muss ich prüfen, ob es Ihnen zugemutet werden kann, den Eigenanteil aus einem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Verkehr zu bestreiten. In Gelsenkirchen gibt es eine Schülerfahrkarte (Schoko-Ticket), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke im gesamten Raum des Verkehrsverbundes genutzt werden kann. Handelt es sich um geringfügige Kosten, wie beispielsweise für das Schoko-Ticket, werde ich diese als im Regelsatz enthalten ansehen.

Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes folgende Anteile berücksichtigt:

22,78 € bei erwachsenen Personen, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führen

12,62 € bei Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

14,00 € bei Kindern vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Da der Eigenanteil für die Schülerfahrkarte durch die Regelbedarfsanteile gedeckt ist, kommt eine Leistungsgewährung für Schülerfahrtkosten nicht in Betracht. Lediglich in den Fällen, in denen z. B. die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges außerhalb der Stadt Gelsenkirchen liegt oder bei Ihnen besondere Belastungen aus anderen Gründen vorliegen, kann eine Leistungsgewährung in Einzelfällen erforderlich sein. Sie haben keine solchen Gründe angegeben bzw. Gründe sind für mich nicht ersichtlich.“

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

§ 29

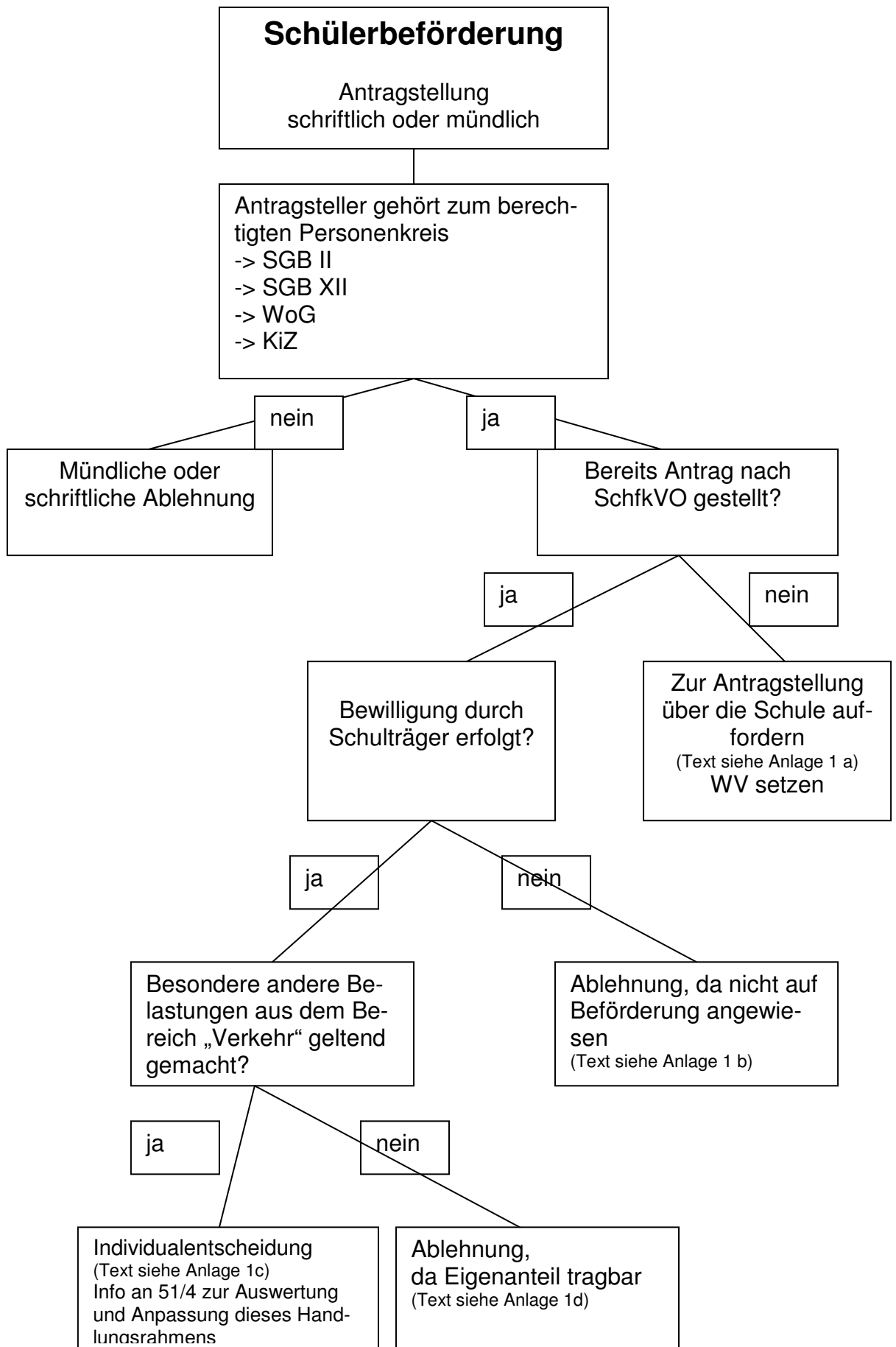
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); **die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.** Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. **Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.**

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.



§ 6 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte nach § 4 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	13,64 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	11,79 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,75 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,93 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	0,98 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	1,44 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,18 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	11,77 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	14,00 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,35 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	41,33 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	1,16 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	3,51 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,31 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	14,72 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,56 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	12,62 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,79 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	31,41 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	0,29 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	4,78 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,88 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 211,69 Euro,
2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 240,32 Euro und
3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 273,62 Euro.



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. (ggfls Nachtragsvermerk)	
09-14/2488	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
51 - Erziehung und Bildung - Herr Liedke, Tel. 1 69 38 89

Datum
24.05.2011

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständigkeiten
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien	07.06.2011	1	3 1 = Anhörung
Ausschuss für Soziales und Arbeit	07.06.2011	1	3 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung
Rat der Stadt	09.06.2011		4 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

einstimmig zugestimmt

Betreff

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG Umsetzung in Gelsenkirchen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der nachfolgend aufgeführten Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Gelsenkirchen zu. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der unter Punkt I – IX beschriebenen Vorgänge beauftragt.

Frank Baranowski

Problembeschreibung / Begründung

Ausgangslage

Das Gesetz zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs ist zum 01.04.2011 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01.2011.

Neben den Leistungen des § 28 SGB II für Bildung und Teilhabe wurden zusätzlich in 3 Jahresschritten 1,2 Milliarden € für Schulsozialarbeit und das Mittagessen in Horten eingeplant.

§ 28 SGB II enthält folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Tatsächliche Kosten für ein- und mehrtägige Schulausflüge und Kindertagesausflüge**
- **Persönlicher Schulbedarf in Höhe von 100 € jährlich (70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum Schulhalbjahreswechsel)**
- **Schülerbeförderung**
- **Lernförderung zur Erreichung wesentlicher Lernziele (z.B. Versetzung)**
- **Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

- **Monatlich 10 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. für Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht etc.)**

Der Personenkreis der Leistungsberechtigten wurde neben SGB II-Empfängern um die Empfänger von Wohngeld (WoG), die Empfänger von Kindergeldzuschlag (KiZ) und die SGB XII-Empfänger erweitert.

In Gelsenkirchen sind etwa 19.000 Kinder und Jugendliche betroffen, davon 14.000 Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und 5.000 Empfänger von WoG, KiZ und SGB XII-Leistungen.

Zusätzlich ist mit einer schwer zu schätzenden Anzahl von neuen Antragstellern zu rechnen, die bisher keine laufenden Leistungen erhalten haben, deren Einkommen nun mit den neuen Bedarfen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht mehr ausreicht, um auch diese Bedarfe zu decken.

Dem Gesetzgeber ist es ein besonderes Anliegen, dass die Leistungen direkt bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Die Leistung wird bis auf wenige Ausnahmen daher durch Gutscheine oder in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, Sportverein, Jugendverband etc.) erbracht. Eine Geldzahlung an die Antragssteller ist gesetzlich nur bei der Schülerbeförderung, beim Schulbedarf und für die rückwirkende Leistungserbringung für den Zeitraum 01.01. bis 31.03.2011 vorgesehen.

I: Zuständigkeiten, Aufgabenübertragung:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wurde die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) in die kommunale Hand gelegt.

Die Aufgabenwahrnehmung für SGB II Empfänger erfolgt grundsätzlich in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter). Eine komplette oder teilweise Rückübertragung der Aufgabenwahrnehmung von den Jobcentern zu den Kommunen ist zulässig, aber von einer Entscheidung der Trägerversammlung abhängig.

Nach intensiven Abstimmungsprozessen zwischen dem Jobcenter Gelsenkirchen und der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Teilleistungen Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben hinsichtlich der Steuerung umfassend rück zu übertragen (Federführung bei der Gewinnung von Partnern, Informationen an Eltern, Schülern, Schulen und Anbietern, Abschluss von Anbietervereinbarungen). Diese Leistungen sind sehr nah an bereits bestehenden kommunalen Einrichtungen und Netzwerken orientiert.

Beim Jobcenter Gelsenkirchen (IAG) verbleiben für die SGB II-Empfänger die Teilaufgaben: Antragsausgabe- und annahme und eine diesbezügliche Basisberatung, Sachverhaltsaufklärung, Feststellung der Hilfedürftigkeit inkl. Leistungshöhe, Bescheiderteilung inkl. Widerspruch- und Klageverfahren, Rückforderungen sowie Antragsstatistik.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung wird die Verwaltung mit dem Integrationscenter für Arbeit diese Aufgabenzuordnung in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter zum Beschluss vorlegen. In diesem Beschluss ist auch die vollständige und dauerhafte Kostenerstattung der Rückübertragung zu regeln.

Nach Vorabmitteilung des Deutschen Städtetages ist auf dem Bund-Länder-Gespräch zum Bildungspaket am 15.04.2011 einvernehmlich geklärt worden, dass eine Übertragung der Aufgaben für Wohngeld- und Kinderzuschlagskinder auf die Jobcenter ausgeschlossen ist. Das Land NRW vertritt hierzu eine gegenteilige Auffassung, ohne diese schriftlich bestätigt zu haben.

Danach muss die Kommune für diesen Personenkreis (ca. 5.000 Gelsenkirchener Kinder) die alleinige Zuständigkeit übernehmen.

Mit Erlass der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 19.04.2011 wurde darauf hingewiesen, dass die Verabschiedung der Rechtsverordnung für die Zuständigkeiten der Kommunen noch einige Zeit dauern werde. Die Ministerin weist an, bereits im Vorgriff auf die Aufgabenübertragung tätig zu werden. Dieser Zustand gilt fortan.

Verwaltungsintern wurde die Steuerungsleistung (Gewinnung von Partnern, Informationen von Eltern, Schülern, Schulen und Anbietern, Abrechnung, Controlling, Werbung) und die operative Umsetzung der BuT-Leistungen für Wohngeldempfänger, Kindergeldzuschlagskinder und SGB XII-Empfänger dem Referat Erziehung und Bildung übertragen.

II: Hinwirkungsgebot, Antragstellung

Das Gesetz gebietet den Trägern darauf hinzuwirken, dass Kinder den Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten erhalten und die Eltern zu unterstützen, damit die Kinder diese Angebote in Anspruch nehmen.

Die Anträge und ein kurzes Infoblatt werden bereits an Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Bedarf ausgegeben, der Jugendring mit den angeschlossenen Verbänden wurde persönlich und schriftlich unterrichtet, Migrantenselbstorganisationen und Sportvereine wurden bzw. werden (z. B. in gemeinsamen Aktionen mit dem Stadtsporthund) angeschrieben.

Darüber hinaus werden potenzielle Leistungsanbieter in Gesprächen informiert und als Multiplikatoren gewonnen. Die Antragsvordrucke sowie Informationen werden bzw. sollen dezentral vorgehalten werden, z. B. in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Verbänden und anderen Einrichtungen.

Gelsenkirchener Bürger stellen seit dem 01.04.2011 Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eine rasante Zunahme der Anträge ist festzustellen seit der intensiven Information durch das IAG und das Referat Erziehung und Bildung. Anträge werden im Jobcenter, der Wohngeldstelle, vom Referat Erziehung und Bildung und den BÜRGERcentern entgegen genommen.

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II prüft das IAG den Leistungsanspruch und bewilligt die Leistungen für Klassenfahrten/

Kindergartenfahrten und persönlichen Schulbedarf. Für die übrigen Empfänger erfolgt dies im Referat Erziehung und Bildung.

Für die übrigen Leistungen werden die Anträge für alle Gruppen von Leistungsberechtigten derzeit gesammelt, da zum einen die landesgesetzliche Regelung fehlt und zum anderen notwendige Rahmenbedingungen (wer ist Leistungsanbieter, Gutscheine oder Bargeld? etc.) für Gelsenkirchen noch bestimmt werden.

III Leistungserbringung:

Der Gesetzgeber hat in der Begründung aufgeführt: *„Die neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe setzen auf den bestehenden Strukturen an den Schulen und in der Gemeinschaft vor Ort auf und stärken sie. Die Ausgestaltung der Leistungen orientiert sich an einer Belebung der örtlichen Strukturen, der Stärkung von ehrenamtlichen Projekten und der Entwicklung neuer sozialer Strukturen, wo diese bisher fehlen. Die Ausgestaltung berücksichtigt außerdem die Entwicklung und Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements.“*

Die Verwaltung arbeitet zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Anbieter von Leistungen auf bestehende Strukturen aufzusetzen.

Die Art der Leistungen **Schul-/Kindergartenausflüge**, **Persönlicher Schulbedarf** und **Schülerbeförderung** sind gesetzlich fixiert, die Leistungsanbieter sind bekannt und nicht wählbar, kommunale Regelungsnotwendigkeiten bestehen nur in geringem Maße.

Eintägige Kita-Ausflüge oder Klassenausflüge werden im Jahr pro Hilfeempfänger maximal 2mal bewilligt. Die Förderhöhe soll 30 € nicht überschreiten.

Anders ist dies bei den übrigen Leistungen. Für die **Lernförderung**, die **Mittagsverpflegung** und die **Teilhabeleistungen** muss die Stadt Gelsenkirchen im Rahmen eines nachvollziehbaren Verfahrens regeln, wer in den Kreis der Anbieter aufgenommen werden soll und mit diesen Anbietern eine Vereinbarung abschließen (u. a. Bewilligungs- und Zahlungsmodalitäten).

III a: Lernförderung

Die Lernförderung soll in enger Kooperation mit den Schulen erfolgen. Sie soll fachlich fundiert, aber auch in einem gesicherten Rahmen durchgeführt werden. Als Anbieterkreis für die Lernförderung werden die OGS-Träger und die „Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ vorgeschlagen. Diese Träger erfüllen die Voraussetzungen nach dem SGB II und dem SGB VIII.

Für die Lernförderung soll mit den Trägern der offenen Ganztagschulen eine

vorläufige Rahmenvereinbarung für das Jahr 2011 abgeschlossen werden (siehe Anlage 2).

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist eine Bescheinigung der Schule sowie die Prüfung der Berechtigung. Den Trägern wird gestattet, die Lernförderung in städtischen Räumen durchzuführen.

Im Grundschulbereich findet die Lernförderung vorwiegend in Lerngruppen zwischen 3 und 5 Kindern statt. Im SEK I Bereich findet die Lernförderung vorwiegend im Zweierverbund statt. Im SEK II Bereich findet die Lernförderung vorwiegend in der Einzelförderung statt.

Die an die Träger zu zahlenden Entgelte für Lernförderung werden sich an die tarifrechtlichen Regelungen des TVöD anlehnen.

(siehe Rahmenvereinbarung Anlage 2).

III b Teilhabeleistungen

Die Teilhabeleistungen in Höhe von 10 € monatlich werden für max. 6 Monate gewährt und können ausschließlich für Mitgliedsbeiträge und singuläre Aktivitäten der im Anbieterpool organisierten Institutionen verwandt werden. Eine Verwendung für Materialien oder Ausstattung ist gesetzlich ausgeschlossen.

Für die Teilhabeleistungen wird der Anbieterkreis auf bestehende, bekannte und überprüfte Institutionen festgesetzt. Es sollen folgende Träger in den Anbieterkreis aufgenommen werden:

- die anerkannten Wohlfahrtsverbände
- die im Jugendring organisierten Jugendverbände
- sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- im Stadtsporthund organisierte Sportvereine
- kulturelle Institutionen (über Referat Kultur vorzuschlagen)
- anerkannte Weiterbildungsträger
- die Kirchen

Für das Jahr 2011 werden Gutscheine verwandt. Ziel ist es, ein EDV gestütztes Kartensystem (z. B. Gelsenkirchener Schülerausweis) für sämtliche Leistungen zu nutzen (s. Rahmenvereinbarung Anlage 3).

Zur Umsetzung dieses Vorhabens fand am 12.04.2011 eine Präsentation eines Softwareanbieters bei der Gelsenkirchener Kommunalen Datenzentrale Emscher-Lippe statt.

Die Software bietet ein breit gefächertes und technisch solides Gutschein- System zur Abwicklung der BuT Leistungen an, welches kurzfristig in Gelsenkirchen einsetzbar wäre.

Aus technischer Sicht wird das System als kompatibel mit dem städtischen Gesamtsystem angesehen.

Ziel des Software Anbieters ist eine Weiterentwicklung des Systems zu einer sogenannten „Bildungscard“ noch in diesem Jahr.

Dies wird im Rahmen eines Pilotprojektes erfolgen.

Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt, sich an dem Pilotprojekt „Bildungscard“ zu beteiligen.

In Anbetracht der ambitionierten Zeitschiene zur Umsetzung der Teilhabeleistungen in Gelsenkirchen und unter dem Aspekt steigender Antragszahlen muss kurzfristig eine vertragliche Beauftragung eines Softwareanbieters zur Einführung eines Gutscheinsystems erfolgen.

III c Mittagessen

Der Mehrbedarf für ein gemeinschaftliches Mittagessen wird im Rahmen von Bildung und Teilhabe übernommen. Im Regelfall soll das Mittagessen nicht mehr als max. 3,00 € kosten. Hiervon müssen die Transferleistungsempfänger einen gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteil von 1,00 € entrichten. Der Bewilligungszeitraum darf 1 Schuljahr nicht überschreiten.

1) in Schulen

Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schulen ist bis zum Schuljahresende 2010/2011 kein akuter Handlungsbedarf gegeben, da bis zu diesem Zeitpunkt eine Subventionierung des Mittagessens über das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ sichergestellt ist (Subsidiaritätsprinzip des SGB II). Das Land wird dieses Programm jedoch schnellstmöglich einstellen, so dass ab diesem Zeitpunkt das Mittagessen im Zusammenhang mit den Bedarfen für Bildung- und Teilhabe subventioniert werden muss.

2) in Kitas

In den Kitas wird derzeit von GeKita eine Subventionierung des Mittagessens vorgenommen. Dieses System kann weiter praktiziert werden, jedoch muss darauf geachtet werden, dass der Personenkreis, für den Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten, separat beantragt.

Es wird derzeit geprüft, inwieweit die Subventionierung des Mittagessens in Kitas von GeKita zurückgenommen werden kann. Ziel ist es, möglichst zum neuen Kindergartenjahr das System umgestellt zu haben. Hierzu sind Vereinbarungen und Regelungen mit den Kita-Trägern erforderlich. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die bisherige Regelung sich an dem jährlichen Bruttoeinkommen der Eltern (17.500 €) orientiert. Eine Reduzierung lediglich auf Transferleistungsempfänger könnte dazu führen, dass Menschen mit niedrigem Arbeitseinkommen das Mittagessen voll finanzieren müssen. Die Verwaltung wird versuchen, eine Regelung zu finden, die diese Benachteiligung ausgleicht.

IV Personal

Bei vollständiger Aufgabenwahrnehmung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsempfänger nach dem SGB II im Jobcenter ging die Bundesagentur für Arbeit bis Dezember 2010 davon aus, dass in Gelsenkirchen (14.000 Leistungsempfänger) ein zusätzlicher Personalbedarf für das operative Geschäft von 11 Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich wird.

Eine Rückübertragung der Leistungen für SGB II Empfänger für Mittagessen, Lernförderung und Teilhabe hat eine Aufteilung dieser Personalressourcen zur Folge und wird von einer gesicherten Refinanzierung aus dem erhöhten kommunalen Finanzierungsanteil abhängig gemacht. In Abstimmung mit dem IAG ist als Startmodell eine hälftige Aufteilung des zusätzlichen Personalbedarfs für SGB II Empfänger vorgesehen.

Durch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf WoG, KIZ und SGB XII Empfänger steigt die Zahl der Anspruchsberechtigten in Gelsenkirchen um weitere 5.000 potentielle Antragsteller an. Für die Abwicklung dieses Personenkreises wird seitens des Referates Erziehung und Bildung von einem Personalbedarf von weiteren 4 Stellen ausgegangen.

Für Steuerungs- und Controllingleistungen wird ein Umfang von mindestens 2 Stellen zu berücksichtigen sein, so dass insgesamt von einem Personalmehrbedarf von maximal 12 Stellen ausgegangen werden soll.

Eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist derzeit nicht möglich.

Aktuell zeichnet sich ein starker Anstieg der Antragszahlen ab.

Der sukzessive Aufbau der zusätzlichen Personalausstattung wird sich an der tatsächlichen Fallzahlentwicklung orientieren.

Die Personalbedarfsbemessung wird in Abhängigkeit von der Fallzahlentwicklung und des tatsächlichen Arbeitsanfalls zum Ende der zweiten Jahreshälfte einer Revision unterzogen, damit ggfls. entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

V Raumbedarf

Zur Unterbringung des zusätzlichen Personals sind weitere Raumkapazitäten erforderlich, die zurzeit gesucht werden.

Perspektivisch ist die Zusammenführung von familiennahen Dienstleistungen in einem Dienstleistungszentrum an zentraler Stelle (z. B. neues Hans-Sachs-Haus) geplant.

VI Finanzierung und haushaltsmäßige Veranschlagung

Zum Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen durch die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und der Grundsicherung schrittweise erhöht. Die Finanzierungsstufen ergeben sich aus der Anlage 4.

Eine Revision seitens des Bundes erfolgt im Jahr 2013 auf der Basis der Kostenentwicklung 2012.

Die Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) wurden gemeinsam mit der Kämmerei in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vereinnahmung der Mehrerträge aufgrund der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU) erfolgt zentral beim Referat Soziales.

Zur Abbildung der Aufwendungen wurden im Budget des Referates Erziehung und Bildung folgende neue Produkte eingerichtet:

PG 3603 „Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“ Produkt: 360311 „Bildung und Teilhabe“

Hier werden in verschiedenen neuen Innenaufträgen die Sach- und Personalaufwendungen (ohne Schulsozialarbeit) abgebildet.

Berücksichtigt wurden bei der Einrichtung der Innenaufträge auch die Vorgaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW).

PG 3602 „Kinder- und Jugendarbeit“

Produkt: 360211 „Schulsozialarbeit BuT“

Der in diesem Produkt neu eingerichtete Innenauftrag dient zur Abbildung aller Aufwendungen im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Für sämtliche Positionen des BuT-Paketes wurde ein separater Deckungsring eingerichtet. Zur kurzfristigen Bewirtschaftung wurden bereits die verfügbaren Mittel (Gesamtbetrag der erhöhten BBKdU abzügl. Anteil für die Erhöhung KdU/Warmwasser) in Höhe von 8,3 Mio. € eingestellt.

Gemäß Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses (Anlage 4) werden die Leistungen Bildung und Teilhabe mit 5,4 % der Bundesbeteiligung der Kosten der Unterkunft veranschlagt, die Schulsozialarbeit mit 2,8 %, die Verwaltungskosten im SGB II-Bereich mit 1 % und im Kinderzuschlag- und Wohngeldempfängerbereich mit 0,2%. Bis zum 15.04.2011 wurden von der Stadt ca. 3,3 Mio. € für das BuT und die Schulsozialarbeit vereinnahmt.

Die Verwaltungskostenerstattung belaufen sich auf ca. 1,2 Mio. €.

An Mehrerträgen aus der BBKdU stehen 1,2 Prozentpunkte zur Verfügung (1,0 SGB II, 0,2 sonstige).

Zu den Verwaltungskosten, die aus der höheren Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gedeckt werden, gehören neben dem Personalaufwand auch Sachkosten der Arbeitsplätze, Raumkosten, Materialkosten für Anträge und Broschüren, Kosten externer Dienstleister etc. Dies ist bei einer Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen zu beachten.

Die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands ist auch unabhängig davon, an welcher Stelle diese kommunale Aufgabe – bei der Stadt oder im IAG – wahrgenommen wird. Der kommunale Finanzierungsanteil, den die Stadt an das IAG leisten muss, ist aufgrund des gestiegenen kommunalen Aufgabenanteils im IAG von 12,6% auf 15,2% angehoben worden. Dies bedeutet für die Stadt eine Mehrbelastung von rd. 840.000 € (für Personalaufwand geschätzt 770.000 €, für Sachaufwand 74.300 €), die aus den 1,2 Prozentpunkten höherer Bundesbeteiligung KdU zu finanzieren ist.

Es sollte Ziel sein, die Verwaltungskosten auf den zur Verfügung gestellten Betrag zu begrenzen. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist dies gegenüber Land und Bund unter Zusammenstellung sämtlicher Verwaltungskosten – gegebenenfalls unter Einschaltung des Städtetags, da es dann voraussichtlich kein exklusives Gelsenkirchener Problem sein wird - deutlich zu machen.

VII Schulsozialarbeit

Bis zum Jahr 2013 beteiligt sich der Bund mit einer zusätzlichen Erstattung von 2,8 % an den Kosten der Unterkunft für die Schulsozialarbeit und die Kosten des Mittagessens in Horten. Ab 2014 läuft diese Finanzierung aus. Die Schulsozialarbeit ist nicht Bestandteil der Revisionsklausel, die lediglich die Leistungsbereiche für Bildung und Teilhabe im SGB II beinhaltet.

VIII Übertragung, Rückübertragung von (Teil-)Aufgaben

Rechtssystematisch werden die SGB II-Empfänger über das Jobcenter und die übrigen Leistungsempfänger von der Kommune betreut werden müssen. Im Sinne der Bürgernähe haben sich Jobcenter und das Referat Erziehung und Bildung darüber verständigt, dass eine Rückübertragung steuerungsrelevanter Aufgaben in den Leistungsbereichen Mittagessen, Lernförderung und Teilhabe sinnvoll ist. Dieses sind auch die Aufgabenbereiche, in denen die meisten Berührungen mit Dritten stattfinden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Finanzierungsfrage mit dem IAG auf der Basis bereits bestehender Kostenerstattungen geklärt ist.

Es wird damit gerechnet, dass das Land kurzfristig eine Übertragung seiner Aufgaben (für Kindergeldzuschlagsempfänger, Wohngeldberechtigte und SGB XII Kunden) auf die Stadt vornehmen wird.

IX Kommunikationskonzept

Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein Kommunikationskonzept, um auf Anspruchsberechtigte und Multiplikatoren zugehen zu können. Da es sich um eine kommunale Leistung handelt, soll das Konzept auch ein „Gelsenkirchener Gesicht“ tragen.

Die Verwaltung wird die Gremien in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung des Bildungspaketes informieren, sowie.

Anlage 1

§ 4 SGB II: Leistungsformen

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden erbracht in Form von

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen und
3. Sachleistungen.

(2) Die nach § 6 zuständigen Träger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

§ 28 SGB II: Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

§ 29 SGB II: Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); **die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.** Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. **Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.**

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Anlage 2

Entwurf einer Rahmenvereinbarung über eine angemessene Lernförderung zwischen der Stadt Gelsenkirchen, Referat Erziehung und Bildung und dem Träger XXX

§ 1

Die Stadt Gelsenkirchen gewährt Schülerinnen und Schülern eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, wenn

- die Versetzung gefährdet ist,
- die schulische Beurteilung des Lernverhaltens so ist, dass das Klassenziel nicht erreicht wird

§ 2

Die Stadt Gelsenkirchen gestattet dem o. g. Träger die Nutzung der schulischen Räumlichkeiten für die Lernförderung ohne die Erhebung von Entgelten.

§ 3

Die Stadt Gelsenkirchen erstattet dem Träger für die Lernförderung ein Stundenentgelt. Die Lernstunde beträgt 60 Minuten.

Im Grundschulbereich findet die Lernförderung vorwiegend in Lerngruppen zwischen 3 und 5 Kindern statt. Im SEK I Bereich findet die Lernförderung vorwiegend im Zweierverbund statt. Im SEK II Bereich findet die Lernförderung vorwiegend in derzelförderung statt.

Die Entgelte richten sich nach den Stundenvergütungen des TVöD. Bei ungelerten Kräften findet die Vergütung nach Entgeltgruppe 3 Stufe 1, bei Erzieherinnen und Erziehern sowie bei Studenten nach Entgeltgruppe 6 Stufe 3, bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nach Entgeltgruppe 9 Stufe 3 und bei Lehrerinnen und Lehrern nach Entgeltgruppe 13 Stufe 3 statt.

Die Entgelte werden für die Koordinationsleistungen des Trägers pauschal um 20 % angehoben. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird das Entgelt um den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung entsprechend angehoben.

Die Vergütung der jeweiligen Lernförderkräfte liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers.

Fachkräfte sind Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Studierende nach dem 2. Semester sowie andere geeignete Professionen (z.B. Dipl. Pädagogen, Dipl. Psychologen etc.)

§ 4

Der Träger verpflichtet sich Lernförderung nur dann durchzuführen und abzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Leistungsbescheid des Referates Erziehung und Bildung oder des Jobcenters IAG
- Bedarfsbestätigung der Schule

Zur Abrechnung der erbrachten Stunden erhält der Träger den Stundennachweis. Das Lernförder-Personal führt diesen Nachweis und bestätigt jeweils die durchgeführten Einheiten. Bei Weiterleitung an das Referat Erziehung und Bildung erfolgt eine Gegenzeichnung des Trägers.

§ 5

Diese Rahmenvereinbarung ist bis zum 31.12.2011 gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich bis zum 31.10.2011, diese Vereinbarung auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggfs. für das kommende Jahr eine weiterentwickelte Rahmenvereinbarung zu verfassen.

Gelsenkirchen, den _____ 2011

Träger:
(Bezeichnung, Stempel)

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Wissmann
(Leiter des Referates
Erziehung und Bildung)

Anlage 3

Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

zwischen der Stadt Gelsenkirchen/Referat Erziehung und Bildung

und dem Träger XXXX

§ 1

Die Stadt Gelsenkirchen gewährt Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie zu folgenden Personenkreis zählen:

- Eltern erhalten Leistungen nach SGB II
- Eltern erhalten Wohngeld
- Eltern erhalten Leistungen nach SGB XII
- Eltern erhalten aufstockende Leistungen zum Kindergeld

Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von monatlich maximal 10 Euro.

§ 2

Für folgende Leistungen kann der Betrag genutzt werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

§ 3

Im Jahr 2011 erhalten die Leistungsberechtigten personalisierte Gutscheine. Der Betrag kann in monatlichen gleichen Raten oder in gewichteten Raten verwandt werden. Auch ist es möglich, unterschiedliche Träger im Rahmen des Budgets zu nutzen.

§ 4

Der Träger verpflichtet sich, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die im Sinne des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes unbedenklich sind. Empfohlen wird die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

§ 5

Die Abrechnung erfolgt über die Rücksendung der eingenommenen Gutscheine in Kombination mit der jeweiligen Bescheidnummer. Abgerechnet wird unmittelbar zwischen der Stadt Gelsenkirchen und dem jeweiligen Träger.

§ 6

Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31.12.2011

Gelsenkirchen, den _____ 2011

Träger:
(Bezeichnung, Stempel)

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Wissmann
(Leiter des Referates
Erziehung und Bildung)

**Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates vom 23. Februar 2011.**

Erläuterungen zur Anhebung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des SGB II in § 46 SGB II

„Eine Erhöhung der Bundesbeteiligung soll die Kommunen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens um folgende Positionen entlasten:

	In Mio. Euro	BBKdU
Leistungen Bildung und Teilhabe		5,4%
darunter		
SGB II	626	4,4%
Kindergeldzuschlag (KiZ)	102	0,7%
Wohngeld (WoG)	50	0,3%
Sonstiges		5,9%
darunter		
Hortkinder/Schulsozialarbeit (befristet bis 2013)	400	2,8%
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe		
SGB II	136	1,0%
Kindergeldzuschlag und Wohngeld	27	0,2%
Erhöhung KdU (Warmwasser)	277	1,9%
Summe	1.618	11,3%“

Finanzströme:

Die BA wird die Kosten für Bildung und Teilhabe über die KdU per Lastschriftinzugsverfahren abrechnen.

Praktisch heißt dies, die BA listet die Kosten im Internet auf und zieht den Betrag in einer Summe am nächsten Arbeitstag per Lastschrift ein. Derzeit sieht 50 täglich die Internetaufweise ein und teilt 20 zwecks Cashmanagement die abgehenden Beträge mit. Nach Abbuchung durch die BA übersendet 20 die Kassenanzeige mit der Bitte um Kontierung.

Zum 16. eines jeden Monats ist bei der Bezirksregierung der Bundesanteil an den KdU geltend zu machen.

Das zukünftige Verfahren wird mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Schulsozialarbeit und Verwaltungskosten:

In den Erläuterungen zur Anhebung der Bundesbeteiligung wird davon ausgegangen, dass der Bund ca. 11,3% Mehraufwendungen für die Kosten der Unterkunft erbringen wird. Dieses entspricht einer Summe von 1,618 Milliarden. Die Schulsozialarbeit macht hierbei ein Anteil von 2,8% aus. Die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe 1%.

Umgerechnet auf die Gelsenkirchener Situation bedeutet dieses, dass für das Thema Schulsozialarbeit etwa 2,8 Mio. und für die Verwaltung 1 Mio. Euro in dem Bildungspaket vorgesehen ist. In einem Zeitkorridor von 3 Jahren wird die konkrete Refinanzierung der Schulsozialarbeit eingestellt. Hierfür werden jedoch die Kosten der Grundsicherung ab 2014 komplett übernommen.

An Verwaltungskosten stehen ca. 1 Mio. Euro zur Verfügung. Bisher geht das Jobcenter und 51 von einer Aufgabenteilung und einer Verwaltungskostenteilung aus. Die konkrete Personalausstattung für die Übernahme von (Teil-)Aufgaben muss im weiteren Verfahren geklärt werden.

Aufgabenbereiche Bildungs- und Teilhabepaket:

In den bisherigen Gesprächen waren sich das Jobcenter, 50 und 51 einig, dass die Zuständigkeit vom Bürger definiert werden soll. Dies bedeutet, dass dort wo funktionierende Systeme existieren, diese auch dort verbleiben sollten und zum Anderen, dass die Anzahl der Anlaufstellen möglichst zu minimieren ist.

Leistungsbereich SGB II	Zuständigkeitsbereich SGB II		Wohngeldempfänger Kindergeldaufstocker		SGB XII-Empfänger		Leistungsbereich SGB XII
	IAG	51		51	50	51	
§ 28 Abs.2, Satz 1 - Eintägige Schul-/Kिताusflüge	X			X	X		§ 34 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 i.V.m. Satz 2 - Eintägige Schul-/Kिताusflüge
§ 28 Abs.2, Satz 2 - Mehrtägige Schulausflüge	X			X	X		§ 34 Abs.2, Satz 1, Nr. 2 - Mehrtägige Schulausflüge
§ 28 Abs. 3 – Schulbedarf	X			X	X		§ 34 Abs. 3 -Schulbedarf
§ 28 Abs. 4 – Schülerbeförderung*		X		X		X	§ 34 Abs. 4 - Schülerbeförderung
§ 28 Abs. 5 – Lernförderung*		X		X		X	§ 34 Abs. 5 - Lernförderung
§ 28 Abs. 6 – Mittagsverpflegung*		X		X		X	§ 34 Abs. 6 - Mittagsverpflegung
§ 28 Abs. 7 -Soziokulturelle Teilhabe*		X		X		X	§ 34 Abs. 7 - Soziokulturelle Teilhabe

* **Voraussetzung**

Rückübertragung der Aufgaben auf die Kommune (wird derzeit landesrechtlich geprüft)

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme	8.305.200,00 €
(Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.: Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft	
b) Eigenfinanzierungsanteil	0,00 €
2) Investive Maßnahmen	
Die Finanzierung der Maßnahme ist wie folgt gesichert durch Veranschlagung im investiven Teil des Finanzplans: Finanzstelle:	
Jahr	€
Jahr	€
Konsumtive Maßnahmen	
Die Finanzierung der Maßnahme ist wie folgt gesichert durch Veranschlagung im Ergebnisplan: 2011 Produktgruppe: 3603 „Hilfen für junge Menschen“ Aufwandsart: Transferaufwendungen (Produkt: 360311 Bildung und Teilhabe) mit	
	26.661.005,00 €
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€
4) Bilanzielle Auswirkungen	